



Aktueller Begriff

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Am 23. September 2011 hat der Deutsche Bundestag das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVerG) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist die Entlastung der Steuerzahler und der Steuerverwaltung von Erklärungs-, Prüf- und Verwaltungsaufwand. Gerechnet wird mit einer finanziellen Entlastung der Steuerzahler von insgesamt 585 Mio. Euro jährlich. Die Neuregelungen durch das Steuervereinfachungsgesetz werden im Wesentlichen zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt bei den einkommensteuerlichen Neuregelungen, von denen nachfolgend die wichtigsten im Überblick dargestellt werden.

Werbungskostenpauschale: Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von derzeit 920 Euro wird auf 1.000 Euro erhöht. Mit der Erhöhung der Ausgabenpauschale sollen Einzelnachweise in einem erweiterten Umfang entbehrlich werden. Bislang waren 21,1 Mio. Arbeitnehmer durch den Pauschbetrag vom Einzelnachweis befreit. Mit der Anhebung des Pauschbetrages sollen weitere 550.000 Arbeitnehmer hinzukommen. In Kraft tritt die Neuregelung bereits in 2011. So soll im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2011 der Erhöhungsbetrag von 80 Euro berücksichtigt werden.

Pendler: Für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können Arbeitnehmer die Entfernungspauschale (0,30 Euro pro Entfernungskilometer) bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 4.500 Euro geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht für Fahrten mit dem Pkw oder soweit die tatsächlichen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Entfernungspauschale übersteigen. Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 11. Mai 2005 (Az. VI R 40/04) war für jeden einzelnen Arbeitstag zu prüfen, ob dem Arbeitnehmer die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Entfernungspauschale mehr nutzt (sog. Günstigerprüfung). Diese Vergleichsrechnung ist zukünftig jahresbezogen vorzunehmen. Die Neuregelung soll die Berechnung der Entfernungspauschale vereinfachen und für den Arbeitnehmer transparenter machen. Der Verzicht auf die tageweise Prüfung kann in Einzelfällen dazu führen, dass Arbeitnehmer weniger absetzen können.

Kindergeld: Die Gewährung von Freibeträgen oder Kindergeld für volljährige Kinder war bisher ausgeschlossen, wenn diese über eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt und geeignet waren, von mehr als 8.004 Euro jährlich verfügten. Auf die Einkommensprüfung soll aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsauf-

Nr. 34/11 (17. November 2011) korrigierte Fassung

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

wands künftig verzichtet werden. Die Neuregelung sieht vor, dass es nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums für eine Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, bei der es sich weder um ein Ausbildungsverhältnis noch um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt, kein Kindergeld mehr gibt.

Kinderbetreuungskosten: Kinderbetreuungskosten werden zukünftig nur noch einheitlich als private Sonderausgaben berücksichtigt; sie sind nicht mehr wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar. Damit entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten. Entsprechende Aufwendungen können nun unabhängig davon geltend gemacht werden, ob die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind.

Ehegatten: Die Anzahl der Veranlagungs- und Tarifvarianten wird von bisher sieben auf vier reduziert. Ab dem 1. Januar 2013 gibt es nur noch die Einzelveranlagung mit Grund-Tarif, das Verwitweten-Splitting, das Sondersplitting im Trennungsjahr und die Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting. Die getrennte Veranlagung und die besondere Veranlagung im Jahr der Heirat fallen weg. Ferner wird die Änderung der gewählten Veranlagungsart grundsätzlich nur noch bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides möglich sein.

Kapitalerträge: Außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise die Kosten für Medikamente werden der Höhe nach nur insoweit berücksichtigt, als sie die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigen. Die zumutbare Belastung richtet sich nach Einkommen, Familienstand und Anzahl der Kinder. Hierbei sollen künftig die Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, nicht mehr berücksichtigt werden. Auch bei der Ermittlung des individuellen Höchstbetrages für den Spendenabzug sollen diese Kapitalerträge keine Rolle mehr spielen.

Vermieter: Für Wohnungen, die preisgünstig an Angehörige vermietet werden, kann zukünftig der volle Werbungskostenabzug geltend gemacht werden, wenn der Mietzins mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Die bisher in bestimmten Fällen vom Vermieter vorzulegende Gewinnprognoserechnung über 30 Jahre entfällt.

Betriebsverpachtung: In den Fällen einer Betriebsunterbrechung oder einer Betriebsverpachtung im Ganzen soll in Zukunft der Betrieb solange als fortgeführt gelten, bis der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt ausdrücklich die Betriebsaufgabe erklärt. Damit sollen schleichende Betriebsaufgaben verhindert werden, bei denen der tatsächliche Zeitpunkt der Betriebsaufgabe und damit der tatsächliche Wert nachträglich nur im Rahmen aufwendiger Verwaltungsverfahren festgestellt werden könne. Der Steuerpflichtige kann die Betriebsaufgabe auch rückwirkend erklären. Die Erklärung muss aber spätestens drei Monate nach dem gewählten Zeitpunkt dem Finanzamt vorliegen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass für den gewählten Zeitpunkt nicht bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Quellen:

- Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011, BGBl. I, S. 2131.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011, BT-Drs. 17/5125.
- Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Steuervereinfachungsgesetz, BT-Drs. 17/7025.
- Paintner, Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Überblick, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2011, S. 1877 ff.